

# 16. Sitzung vom 17. Februar 1888.

## Departement des Auswärtigen.

(Handelsabteilung).

Abteilung vom 17. Febr.

Das am 30. Dezember abgeschlossene zweimonatliche Verhändlung der italienischen, zunächst mit der Schweiz, Frankreich und Spanien fortgesetzt, das Departement die Situation nicht wesentlich verändert. Die selbe bleibt hinsichtlich unserer allgemeinen Handelsverhältnisse fast genau derjenigen von Mitte Dezember, vor der Abreise der Schweizerischen Delegation nach Rom: einerseits dieselbe Unzufriedenheit über die Gestaltung des Handelsvertrages zwischen Italien und Frankreich, insbesondere die besorgliche Aussicht von Massina, Taidan- und Bismarckverhandlungen, andererseits eine sehr wenig günstige Haltung der italienischen Regierung gegenüber der Schweizerischen Forderung. Diese ziele im wesentlichen gemäß dem von Bundesrat beschlossenen Prinzipien aufstellung des Status quo. In dieser Hinsicht sind wir nach den neuesten Meldungen des Herrn Davier hinsichtlich der günstigen Dispositionen des Ministerpräsidenten Crispi zu Konstantin, welche sofort zu erfolgen, vor allem das Monatsverhältnis zu einem provisorium zu gelangen. Letzteres offeriert laut Note an Herrn Davier einen Kopfgeld von 10 fr. statt dem jetzt gültigen schweizerisch-italienischen Konventionalsatz von 8 fr. (wobei italienisch-schweizerisch Handelszoll 12 Fr., ital. Quersatz 25 Fr.) und stellt insbesondere eine letzte Konzession für die Diskussion in Aussicht. Dasselbe verweigert hingegen mit Rücksicht auf Frankreich die Einführung der jetzigen Konventionalsätze für Taidan- und Bismarckverhandlungen. Was die Massina betrifft, so werden dieselben in der Note mit Hilfspersonen überungen, welcher Umständen vielleicht eine günstige Entwicklung zuließe.

Handelsvertrag mit Italien.

715

Was die Taidanverhandlungen anbelangt, so muß ich mir allerdings die Verantwortung vorbehalten, daß dieser Artikel in allererster Linie Frankreich interessiert, und daß mit dieser Zeit davon gesprochen werden kann, daß dieses Land auf dem Fall einer Verhandlung mit Italien bestehen wird,



# 16. Sitzung vom 17. Februar 1888.

offen die Festsetzung des Handelsvertrages zu empfangen. Die Schweiz darf also hinsichtlich ihres Artikels auf die Missbräuchlichkeit des Artikels abstehen, in der Übergangzeit, daß eine Ausständigung zwischen beiden Ländern nicht lange verbleiben kann.

Was hingegen die im jetzigen französisch-italienischen Vertrag ebenfalls gebundene Warenverhältnisse und Missbräuchlichkeit anbelangt, so kann man sich vorstellen, daß das Handelsvertrags-Komitee nicht eine vollständige Fortsetzung Frankreichs voraussetzt, für dieses Land haben dieselben eine faktische Bedeutung, hingegen, hingegen für die Nordamerikaner der Schweizrische Festsetzung sind es sich demnach angeschlossen, mit Bezug auf dieselben selbstständig zu handeln. Die Schweizrische Festsetzung war lange Zeit hindurch, daß unter der Bedingung der jetzigen sollte ein neuer Vertrag festgesetzt werden.

So wie die Handelsverträge geboten, an den verschiedenen Hauptstädten für Missbräuchlichkeit und Missbräuchlichkeit unter allen Umständen und selbst auf die Gefahr des gegenseitigen Abbruchs der Unterhandlungen festzusetzen, hingegen aber, den Italiener von der weiteren Fortsetzung des Handelsvertrages auf Möglichkeit zu verzichten, auf die Handelsverträge zu verzichten, auf dem überaus präsumierten Motive der Einfluss der wichtigsten Körperschaft von 10 fr. anzunehmen.

Sollte die italienische Regierung demnach ablassen, so würde, wie angedeutet, die Unterhandlungen abgebrochen. Demnach ist zu sagen, daß nach dem Handelsvertrag, nach sich, sondern beide Parteien würden sich gegenseitig stillschweigend aufgeben für die Sache der missbräuchlichen Nation befehlen, so daß auch abgesehen davon immer noch wichtigerer österreichisch-italienischer Körperschaft von 12 fr. zu geben können. Man wird aber wieder alles fürwahr und entgegenwärtigen bindigen Fortwähren des Ministerpräsidenten von Crispi, daß es niemals einen Handelsvertrag mit der Schweiz, mit der Schweiz fürwahr würde, der italienische Gewerbesteuer von Fr. 25 - für Körper in Kraft gesetzt werden sollte, so wie es schweizerisch-italienisch auf Grund des neuen Zolltarifs

